

Sitzungsvorlage DS 2009/303

Büro Oberbürgermeister
Nina Dam
(Stand: 22.06.2009)

Mitwirkung:

Gemeinderat

öffentlich am 29.06.2009

Aktenzeichen:

Entscheidungen des Oberbürgermeisters während der Sitzungsferien anstelle des Gemeinderates

Beschlussvorschlag:

1. Für die Dauer der Sitzungsferien wird dem Oberbürgermeister das Recht übertragen, anstelle des Gemeinderates in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse zu entscheiden, ohne dass der Versuch der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates vorausgehen muss.
2. Unter die dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten können nach der jetzigen Übersicht folgende Punkte fallen:
 - a) Neue Kinderkrippe im Kindergarten St. Nikolaus Oberzell
 - Einrichtung von Schlafplätzen
 - b) Waldkindergarten im Riesenwald
 - Ersatzbeschaffung eines neuen Bauwagens als Aufenthaltsraum

Sachverhalt:

§ 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt das Eilentscheidungsrecht wie folgt:

„In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates“.

Dies bedeutet, dass bei wichtigen Entscheidungen während der Sitzungsferien entweder der Gemeinderat frist- und formlos einzuberufen ist, oder aber eine wichtige Entscheidung zurückgestellt werden muss.

Dies kann vermieden werden, indem der Gemeinderat bzw. der Ausschuss bestimmte Aufgaben, die während der Sitzungsferien zu entscheiden sind, gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Oberbürgermeister überträgt; eine Änderung der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

Über die getroffenen Entscheidungen wird der Gemeinderat informiert.

